

# Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

## AKADEMISCHE ORDNUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	<b>Promotionsordnung der Fakultät Architektur und Urbanistik</b>		Ausgabe <b>68/2020</b>
	erarb. Dez./Einheit <b>Fak. A+U</b>	Telefon <b>3113</b>	Datum <b>17. Nov. 2020</b>

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Promotionsordnung für die Fakultät Architektur und Urbanistik.

Der Fakultätsrat der Fakultät Architektur und Urbanistik hat am 14. Oktober 2020 die Promotionsordnung beschlossen.

Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat mit Erlass vom 17. November 2020 die Promotionsordnung genehmigt.

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Doktorgrade und Zweck der Promotion
- § 2 Allgemeine Festlegungen zum Promotionsverfahren
- § 3 Graduierungskommission
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion
- § 5 Anmeldung als Doktorand/Doktorandin und wissenschaftliche Betreuung
- § 6 Dissertation
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Begutachtung der Dissertation
- § 9 Annahme der Dissertation
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Disputation
- § 12 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 13 Pflichtexemplare
- § 14 Vollzug der Promotion
- § 15 Akteneinsicht
- § 16 Rechtsmittel
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Versagen oder Entzug des Doktorgrades
- § 19 Gleichstellungsklausel
- § 20 Inkrafttreten

Anlage 1: Muster für die Gestaltung des Titelblattes der Dissertation

Anlage 2: Muster für eine ehrenwörtliche Erklärung

Anlage 3: Muster der Urkunde (deutsch und englisch)

Anlage 4: Betreuungserklärung zu Promotionsvorhaben an der Bauhaus-Universität Weimar (deutsch und englisch)

## § 1 Doktorgrade und Zweck der Promotion

(1) Die Bauhaus-Universität Weimar verleiht durch die Fakultät Architektur und Urbanistik die akademischen Grade Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.), Doctor philosophiae (Dr.phil.) und Doktor-Ingenieur honoris causa (Dr.-Ing. h. c.) bzw. Doktor-Ingenieur ehrenhalber (Dr.-Ing. E. h.) sowie Doctor philosophiae honoris causa (Dr. phil. h. c.).

(2) Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Dieser Nachweis wird erbracht durch:

- a) eine Dissertation als wissenschaftliche schriftliche Arbeit gemäß § 6 sowie
- b) eine Disputation als Vortrag mit anschließender Befragung des Doktoranden/der Doktorandin

## § 2 Allgemeine Festlegungen zum Promotionsverfahren

(1) Das Promotionsverfahren wird im Regelfall in nachstehender Reihenfolge durchgeführt:

- a) Anmeldung des Doktoranden/der Doktorandin gemäß § 5
- b) Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 7
- c) Begutachtung der Dissertation gemäß § 8
- d) Annahme der Dissertation gemäß § 9
- e) Disputation gemäß § 11
- f) Bewertung der Promotionsleistung gemäß § 12
- g) Abgabe der Pflichtexemplare gemäß § 13
- h) Vollzug der Promotion gemäß § 14

(2) Die innerhalb des Ablaufes zu treffenden Entscheidungen und zu fällenden Beschlüsse obliegen der Graduierungskommission der Fakultät Architektur und Urbanistik bzw. der von ihr für das betreffende Verfahren eingesetzten Prüfungskommission.

(3) Zur Mitwirkung bei Promotionsverfahren, insbesondere als Betreuer/Betreuerinnen, Gutachter/Gutachterinnen und Mitglieder der Graduierungs- und Prüfungskommission, sind berechtigt, soweit in dieser Promotionsordnung nichts Anderes geregelt ist:

1. Professoren/Professorinnen, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Leistungen gemäß § 77 Abs. 1 und 2 ThürHG, bzw. der entsprechenden Hochschulgesetze der anderen Länder berufen wurden,
2. habilitierte Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen,
3. Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen gemäß § 89 ThürHG,
4. Promovierte Leiter/Leiterinnen von Nachwuchsforscherguppen, deren Drittmittelgeber eine entsprechende Mitwirkung voraussetzen,
5. Professoren/Professorinnen von Fachhochschulen gemäß § 84 Abs. 1 und 2 ThürHG,
6. wissenschaftlich adäquat qualifizierte Professoren/Professorinnen aus dem Ausland.

(4) Die gemeinsame Betreuung durch Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der Bauhaus-Universität Weimar und der Fachhochschulen ist gemäß § 61, Abs. 5 Satz 4 ThürHG möglich.

## § 3 Graduierungskommission

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Promotionsverfahren bildet die Fakultät eine Graduierungskommission und überträgt ihr die Beschlussvollmacht.

(2) Alle Professoren/Professorinnen der Fakultät Architektur und Urbanistik haben das Recht, an Promotionsverfahren mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Der Graduierungskommission gehören mindestens folgende vom Fakultätsrat für zwei Jahre gewählte Mitglieder der Fakultät an:

- drei Professoren/Professorinnen im Sinne von § 2 Abs. 3, davon mindestens zwei promovierte,
- ein Mitglied des akademischen Mittelbaus mit Promotion gemäß § 21 Abs. 2 Ziff. 3 ThürHG,
- Darüber hinaus gehört ein Professor/eine Professorin aus einer anderen Fakultät der Bauhaus-Universität Weimar der Graduierungskommission an.

Die Graduierungskommission kann auf Beschluss des Fakultätsrates erweitert werden, wobei jedoch die Mehrheit der promovierten Professoren/Professorinnen gewahrt bleiben muss.

Ein Vertreter/Eine Vertreterin der Promovierenden ist zu den Sitzungen der Graduierungskommission wie ein Mitglied zu laden und hat Antrags- und Rederecht.

- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder der Graduierungskommission wählen aus ihren Reihen einen Professor/eine Professorin der Fakultät Architektur und Urbanistik zum Vorsitz.
- (5) Die Graduierungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind und die Mehrheit der Professoren/Professorinnen gewährleistet ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei gleicher Zahl unterschiedlicher Stimmen gibt die Stimme der Person, die den Vorsitz innehat, den Ausschlag.
- (6) Aufgaben der Graduierungskommission sind insbesondere:
1. Beschlussfassungen über
    - a) die Erfüllung der Voraussetzungen zur Zulassung als Doktorand/Doktorandin nach § 4 und § 5
    - b) die Eröffnung des Promotionsverfahrens auf Grundlage der Thesen (§ 7 Abs. 2 Ziff. 5)
    - c) die Bestellung von Gutachtern/Gutachterinnen
    - d) die Annahme der Dissertation auf Grundlage der Gutachten und gegebenenfalls der Stellungnahmen und Beurteilungen
    - e) die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission
    - f) den Abschluss des Promotionsverfahrens (Entscheidung über die Gesamtnote, Verleihung des akademischen Grades).
  2. Überwachung des ordnungsgemäßen Ablaufes der Promotionsverfahren, Schlichtung bei auftretenden Unzulänglichkeiten.

#### **§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion**

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel den erfolgreichen (mindestens Note "gut") Diplom- oder Masterabschluss einer deutschen Hochschule oder den gleichwertigen Abschluss einer ausländischen Hochschule voraus, der dem Profil der Fakultät entspricht.
- (2) Liegt der Diplom- oder Masterabschluss oder gleichwertiger Abschluss des Studiums an einer deutschen oder ausländischen Hochschule in einem Studiengang vor, der dem Profil der Fakultät nicht entspricht, dann legt die Graduierungskommission fest, welche Zusatzleistungen von der sich bewerbenden Person zu erbringen sind. In der Regel sind zwei Prüfungen aus den Masterprüfungen der Fakultät abzulegen. Wird eine der Prüfungen nicht bestanden, dann kann sie einmal innerhalb von drei Monaten wiederholt werden. Wird mehr als eine Prüfung nicht bestanden, dann sind die Voraussetzungen nicht erfüllt.
- (3) Liegt der Bachelor-Abschluss mit mindestens der Note "gut" an einer deutschen oder gleichgestellten ausländischen Hochschule in einem Studiengang vor, der dem Profil der Fakultät entspricht, so kann die Person, die sich bewirbt, über eine Promotionsaufnahmeprüfung zur Promotion zugelassen werden. Die ca. einstündige Prüfung wird durch mindestens 2 Professoren/Professorinnen der Graduierungskommission durchgeführt. Die Aufnahme der Promotion kann mit der Auflage des Erbringens von Zusatzleistungen nach Absatz 2 verbunden werden.
- (4) Zur Promotion kann in der Regel nicht zugelassen werden, wer im gleichen Fachgebiet an anderer Stelle bereits die Annahme zur Promotion beantragt hat, als Doktorand/Doktorandin angenommen oder in einem Promotionsverfahren endgültig gescheitert ist.

#### **§ 5 Anmeldung zur Promotion und wissenschaftliche Betreuung**

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann unter Angabe des beabsichtigten Themas, der Abgabe eines Kurzexposés und eines aktuellen Lebenslaufs mit Darstellung des Bildungs- und Berufswegs sowie aller für die Hochschulstatistik relevanten Daten gemäß § 5 HStatG in seiner jeweils gültigen Fassung bei der Graduierungskommission die Annahme als Doktorand/Doktorandin beantragen.
- (2) Bewerber/Bewerberinnen, die ihre Dissertation nicht im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses oder Promotionsstudiums an der Bauhaus-Universität Weimar anfertigen, müssen bei der Graduierungskommission in der Regel mindestens ein Jahr vor der beabsichtigten Einreichung ihrer Dissertation einen Antrag auf Annahme als Doktorand/Doktorandin gemäß Abs. 1 stellen.
- (3) Die Graduierungskommission entscheidet über die Annahme als Doktorand/Doktorandin und über die wissenschaftliche Betreuung.

- (4) Die Betreuung obliegt mindestens einem Professor/einer Professorin gemäß § 2 Abs. 3 (Mentor/Mentorin).
- (5) Der Betreuer/die Betreuerin soll eine angemessene wissenschaftliche Betreuung während der Dauer des Promotionsverfahrens sicherstellen. Dies wird durch den Abschluss einer Betreuungserklärung (Anlage 4) zum Ausdruck gebracht.
- (6) Die Betreuung von interdisziplinären und international ausgerichteten Promotionsvorhaben soll vorzugsweise durch eine Zweitbetreuung organisiert werden. Diese hat auch das Recht, als Gutachter/Gutachterin benannt zu werden. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.
- (7) In Fällen der vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen, die der Doktorand/die Doktorandin nicht zu vertreten hat, bemüht sich die Graduierungskommission nach entsprechendem Antrag darum, einen anderen Betreuer/eine andere Betreuerin zu benennen.
- (8) Der Status als Doktorand/Doktorandin gilt für fünf Jahre. Sofern die Dissertation nicht innerhalb von 5 Jahren nach Annahme zur Promotion eingereicht wird, kann der Status als angenommener Doktorand/angenommene Doktorandin auf Antrag verlängert werden. Über eine Verlängerung entscheidet auf formlosen Antrag der betroffenen Person und Bestätigung des verantwortlichen Betreuers/der verantwortlichen Betreuerin die Graduierungskommission. Die Entscheidung der Graduierungskommission wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt.
- (9) Mit dem Antrag auf Annahme zur Promotion werden zur Umsetzung der im Hochschulstatistikgesetz (HStatG) in § 5 HStatG normierten Erhebungspflichten der Bauhaus-Universität Weimar personenbezogene Daten des Doktoranden/der Doktorandin erhoben, automatisiert gespeichert und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich gemäß § 1 Abs. 1 HStatG im Rahmen der Promotion verarbeitet. Der Doktorand/die Doktorandin ist insoweit zur Mitwirkung und zur Angabe von personenbezogenen Daten verpflichtet (§ 11 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 ThürHG).

## **§ 6 Dissertation**

- (1) Die vorgelegte Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und originäre wissenschaftliche Ergebnisse enthalten.
- (2) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Abweichungen von dieser Regelung kann die Graduierungskommission auf Antrag genehmigen, wenn eine Begutachtung gesichert ist.
- (3) Gruppenarbeiten, d. h. Dissertationen, die von mehr als nur einer Person verfasst wurden, sind nicht zulässig.
- (4) Die Verwendung bereits vorliegender Veröffentlichungen des Doktoranden/der Doktorandin in Allein- oder Erstautorenschaft für die Dissertation ist zulässig, wenn sie aktualisiert worden sind und in einem neuen thematischen Zusammenhang stehen.
- (5) Der Dissertation muss ein Titelblatt mit den Angaben gemäß dem in Anlage 1 dargestellten Muster vorangestellt werden.
- (6) In der Dissertation ist in Form eines Literaturverzeichnisses anzugeben, welche Quellen und Hilfsmittel für die Arbeit herangezogen worden sind. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß zitiert werden, müssen entsprechend kenntlich gemacht sein.
- (7) Die Dissertation muss eine Erklärung des Doktoranden/der Doktorandin enthalten, in der versichert wird, dass die Arbeit selbständig angefertigt und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens beachtet wurden (Anlage 2).
- (8) Die Dissertation muss einen Lebenslauf enthalten, der insbesondere den Bildungs- und Berufsweg kenntlich macht (Curriculum vitae).
- (9) Die Dissertation muss in gedruckter Fassung vorgelegt werden.

## § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist die Vorlage einer Dissertation.
- (2) Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitz der Graduierungskommission zu richten, wobei die folgenden Unterlagen einzureichen sind:
  1. Lebenslauf mit Angabe des Bildungs- und Berufsweges einschließlich Veröffentlichungsliste (Curriculum vitae),
  2. Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 (Die erforderlichen Zeugnisse sind als beglaubigte Kopien einzureichen. Zertifikate und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung eingereicht werden.)
  3. Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg die antragstellende Person bereits Promotionsverfahren durchlaufen oder beantragt hat,
  4. Dissertation in vier gebundenen Exemplaren,
  5. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse in deutscher oder englischer Sprache als Thesen auf maximal 4 Seiten DIN A4 in sechsfacher Ausfertigung,
  6. Kenntnisnahme des Betreuers/der Betreuerin zur Einreichung der Dissertationsschrift,
  7. eine Zusammenfassung von maximal einer Seite für die Anzeigen in Fachzeitschriften (Resümee),
  8. Quittung über die eingezahlte Promotionsgebühr.
- (3) Über den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Promotionsschrift und der Anlagen gemäß Abs. 2 zu entscheiden. Vorlesungsfreie Zeiten unterbrechen die Frist.
- (4) Die Thesen werden allen Mitgliedern der Graduierungskommission der Fakultät zusammen mit der Einladung zu einer ihrer Beratungen spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zugesendet.
- (5) Die Dissertation wird 14 Tage vor der Sitzung öffentlich zur Einsichtnahme zugänglich gemacht. Über Ausnahmen befindet die Graduierungskommission.
- (6) Die Graduierungskommission entscheidet bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen auf Grundlage der Thesen über die Eröffnung des Promotionsverfahrens.
- (7) Wird das Verfahren nicht eröffnet, dann verbleibt ein Exemplar der Dissertation mit den Protokollen bei den Akten der Graduierungskommission.
- (8) Bei Nichteröffnung des Verfahrens kann die Kommission die Überarbeitung der Thesen und deren Neueinreichung empfehlen.
- (9) Die Dissertation kann innerhalb von einem Monat nach Eröffnung des Verfahrens und vor dem Vorliegen des ersten Gutachtens von dem Doktoranden/der Doktorandin zurückgezogen werden. Der Antrag dazu ist schriftlich an den Vorsitz der Graduierungskommission zu stellen. Das Verfahren ist dann so zu behandeln, als sei die Verfahrenseröffnung nicht beantragt worden.

## § 8 Begutachtung der Dissertation

- (1) Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens benennt die Graduierungskommission den Gutachter/die Gutachterin. Als Gutachter/Gutachterin können Professoren/Professorinnen nach § 2 Abs. 3 benannt werden. Im Ausnahmefall kann in Bezug auf eine der Personen, die ein Gutachten erstellt, von dieser Festlegung abgewichen werden, wenn die betreffende Person besondere Kenntnisse auf dem Gebiet hat, mit dem sich die Dissertation befasst. Sie muss in jedem Fall mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben (§ 54 Abs. 3 ThürHG).
- (2) Die Graduierungskommission benennt mindestens zwei Gutachter/Gutachterinnen, von denen ein Mitglied der Fakultät Architektur und Urbanistik der Bauhaus-Universität Weimar sein muss und mindestens ein Mitglied von außerhalb der Bauhaus-Universität bestellt werden muss. Der Doktorand/die Doktorandin hat das Recht, Gutachter/Gutachterinnen vorzuschlagen.
- (3) Bei Dissertationen, die eine interdisziplinäre Thematik behandeln, können zusätzliche Gutachter/Gutachterinnen hinzugezogen werden.

(4) Die Gutachten sind nach dem Ersuchen zur Begutachtung und der Zustimmung der Gutachter/Gutachterinnen innerhalb von 3 Monaten zu erstellen. Die Graduierungskommission überwacht die Qualität der Gutachten. Ein Gutachten kann abgelehnt werden, wenn

1. das Gutachten sprachlich unverständlich ist,
2. das Gutachten nicht auf die Promotion eingeht,
3. das Gutachten nicht die originären wissenschaftlichen Ergebnisse der Arbeit gemäß § 6 Abs. 1 beurteilt,
4. das Gutachten Verstöße gegen die Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens nicht in der Beurteilung berücksichtigt.

Die Kommission kann in solchen Fällen entscheiden, die Gutachter/Gutachterinnen zur Überarbeitung des Gutachtens aufzufordern oder einen anderen Gutachter/eine andere Gutachterin zu benennen.

(5) Die Gutachter/Gutachterinnen schlagen der Graduierungskommission die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vor. Die in gesonderter Anlage zum Gutachten mitzuteilende Bewertung erfolgt nach Maßgabe der Notenstufen gemäß § 12.

(6) Empfehlen die Gutachter/Gutachterinnen die Annahme der Dissertation, dann können sie zugleich Auflagen für die Veröffentlichung vorschlagen.

## **§ 9 Annahme der Dissertation**

(1) Nach Vorlage aller Gutachten entscheidet die Graduierungskommission innerhalb von 6 Wochen über die Annahme der Dissertation. Vorlesungsfreie Zeiten unterbrechen diese Frist.

(2) Die Mitglieder der Graduierungskommission werden spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin eingeladen.

(3) Weichen die gutachterlichen Benotungen der Dissertation um zwei Grade voneinander ab oder wird von mindestens zwei Mitgliedern der Graduierungskommission Einspruch gegen die Aussagen eines Gutachtens erhoben, dann kann die Graduierungskommission ein weiteres Gutachten bestellen.

(4) Bei Gleichheit der Stimmen, die eine Annahme und die eine Ablehnung der Dissertation empfehlen, wird ein weiteres Gutachten hinzugezogen. Eine Dissertation kann nicht angenommen werden, wenn sie von der Mehrheit der Gutachten nicht zur Annahme empfohlen wird.

(6) Eine Ablehnung wird dem Doktoranden/der Doktorandin unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Es besteht in diesem Falle das Recht, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Einsicht in die Gutachten zu nehmen.

(7) Bei Ablehnung der Dissertation verbleibt ein Exemplar derselben mit allen Gutachten bei den Promotionsakten. Eine überarbeitete oder eine neue Dissertation kann frühestens nach 6 Monaten einmal erneut eingereicht werden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

(8) Bei Annahme der Dissertation hat der Doktorand/die Doktorandin das Recht, mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Disputation von dem Vorsitz der Graduierungskommission Kenntnis vom Inhalt der Gutachten zu erhalten, wovon der Bewertungsteil ausgeschlossen ist.

## **§ 10 Prüfungskommission**

(1) Mit der Annahme der Dissertation benennt die Graduierungskommission eine Prüfungskommission, die für die Durchführung des Verfahrens, insbesondere für die Durchführung der Disputation zuständig ist und der Graduierungskommission die Gesamtbewertung der Promotionsleistung, vorschlägt.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Dazu gehören die Gutachter/Gutachterinnen und mindestens ein weiteres professorales Mitglied der Graduierungskommission. Der Vorsitz darf nicht als Betreuer/Betreuerin oder Gutachter/Gutachterin in dem Verfahren tätig gewesen sein. Der Kommission gehört ein weiterer Professor/eine weitere Professorin an. Stattdessen kann auch eine promovierte Person aus dem akademischen Mittelbau oder ein Professor/eine Professorin einer anderen Hochschule nach § 2 Abs. 3 der Kommission angehören.

(3) Wenn die Promotion im Rahmen eines Cotutelle-Verfahrens oder eines internationalen Promotionsprogramms durchgeführt wird, können die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission von dem ausländischen Beteiligten bestimmt werden. Die Teilnahme des Erstbetreuenden/der Erstbetreuenden der Fakultät Architektur und Urbanistik an der Disputation bleibt verpflichtend.

## § 11 Disputation

(1) Die Disputation soll innerhalb von 6 Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. Die Disputation wird der Hochschulöffentlichkeit, in der Regel auch der wissenschaftlichen Öffentlichkeit außerhalb der Bauhaus-Universität Weimar, angezeigt. Die Dissertation wird in der Bibliothek der Bauhaus-Universität Weimar 14 Tage vor dem Termin der Disputation öffentlich ausgelegt.

(2) Die Disputation ist öffentlich.

(3) Vor Beginn der Disputation stellt der Vorsitzende/die Vorsitzende der Prüfungskommission die Mitglieder derselben, den Doktoranden/die Doktorandin sowie dessen/deren wissenschaftlichen Werdegang vor und gibt die Erfüllung der Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion sowie zur Annahme der Dissertation bekannt.

(4) Zu Beginn der Disputation erläutert der Doktorand/die Doktorandin in maximal 45 Minuten die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation.

(5) Anschließend werden die Gutachten (gegebenenfalls auszugsweise) vorgetragen.

(6) Nach den Darlegungen des Doktoranden/der Doktorandin und der Kenntnissgabe des Inhaltes der Gutachten haben die Gutachtenden, die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission und anschließend alle Anwesenden das Recht, Fragen an den Doktoranden/die Doktorandin zu stellen, nicht aber Kommentare zur Dissertation zu geben. Der Vorsitzende/die Vorsitzende kann Fragen abweisen, wenn sie dem Gegenstand der Disputation unangemessen sind.

(7) Die Dauer der Disputation sollte zwei Stunden nicht überschreiten.

(8) Unmittelbar im Anschluss an die Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung über

- a) das Bestehen oder Nichtbestehen der Disputation,
- b) die Note für die Disputation,
- c) die Empfehlung an die Graduierungskommission zur Verleihung des akademischen Grades und zum Gesamtprädikat der Promotionsleistung.

Jedes anwesende Mitglied der Prüfungskommission bewertet die Disputation entsprechend der Notenskala gemäß § 12.

Die Disputation ist bestanden, wenn sie von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission mindestens mit „rite“ gemäß § 12 bewertet wird.

Ist die Disputation bestanden, so schlägt die Prüfungskommission die Gesamtnote gemäß § 12 Abs. 2 vor.

Der Doktorand/die Doktorandin ist unverzüglich nach Beschlussfassung zu unterrichten.

(9) Über die Disputation wird ein Protokoll mit folgenden Angaben angefertigt:

- a) Ort und Zeit der Disputation,
- b) Namen des Doktoranden/der Doktorandin und der Mitglieder der Prüfungskommission
- c) Gegenstände und Verlauf der Disputation,
- d) die für die Dissertation in den Gutachten und für die Disputation erteilten Einzelnoten der Gutachter/Gutachterinnen und der übrigen Mitglieder der Prüfungskommission,
- e) die Empfehlungen an die Graduierungskommission zur Verleihung des akademischen Grades und zum Gesamtprädikat der Promotionsleistung; bei der Erteilung des Gesamtprädikats „summa cum laude“ (s.c.l.) ist im Protokoll eine separate Begründung aufzuführen.
- f) Unterschrift des/der Vorsitzenden der Prüfungskommission

(10) Ist die Disputation nicht bestanden, dann kann sie innerhalb eines Jahres, aber nicht früher als nach zwei Monaten, einmal wiederholt werden. Wird sie wiederum nicht bestanden, dann gilt das Verfahren als erfolglos beendet.

(11) Nach bestandener Disputation darf bis zum Vollzug der Promotion der Titel Doktor Designatus (Dr. des.) geführt werden.

## § 12 Bewertung der Promotionsleistung

(1) Die Notenstufen lauten:

- magna cum laude (m.c.l.) - sehr gut (1)
- cum laude (c.l.) - gut (2)
- rite (r.) - bestanden (3)
- non sufficit (n.s.) - nicht bestanden (4).

Zwischennoten, die jeweils 0,3 nach oben oder unten abweichen, können erteilt werden. Die Zwischennoten 0,7 / 3,7 oder 4,3 sind ausgeschlossen. Lauten die Noten aller Gutachten und alle Noten für die Disputation „magna cum laude“, dann kann das Gesamtprädikat summa cum laude (s.c.l.) - mit Auszeichnung - erteilt werden, sofern die Noten aller Gutachten und alle Noten der Disputation ohne Abstufung „magna cum laude“ (1,0) lauten.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem Mittelwert der Noten der Gutachten, der mit dem Multiplikationsfaktor 2 zu versehen ist, und dem Mittelwert der Noten der Disputation ohne Multiplikationsfaktor gebildet. Die Mittelwerte werden vor ihrer Zusammenfassung nicht gerundet. Die Endnote wird bis zu einer Abweichung von 0,5 zugunsten des Doktoranden/der Doktorandin auf volle Notenstufe abgerundet.

## § 13 Pflichtexemplare

(1) Nach bestandener Disputation teilt der/die Vorsitzende der Prüfungskommission dem Doktoranden/der Doktorandin mit, ob und gegebenenfalls welche Änderungsaufgaben gemäß § 8 Abs. 6 vor der Veröffentlichung zu erfüllen sind. Im zutreffenden Falle ist die überarbeitete Dissertation einem Mitglied der Prüfungskommission, das von der Prüfungskommission benannt wird, vor ihrer Vervielfältigung vorzulegen.

(2) Neben den gemäß § 7 Abs. 2 Ziff. 4 erforderlichen Exemplaren hat der Doktorand/die Doktorandin unentgeltlich an die Bibliothek der Bauhaus-Universität Weimar abzuliefern:

- 1 elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, sowie 6 gedruckte Exemplare in gebundener Form oder
- 3 Verlags-Exemplare, wenn die Dissertation in einem Verlag oder einer Zeitschrift erscheint oder
- 20 gedruckte Exemplare in gebundener Form

Im Falle des 1. und 3. Anstriches des Absatzes 2 hat der Doktorand/die Doktorandin der Universität das Recht zu übertragen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

## § 14 Vollzug der Promotion

(1) Nachdem die Graduierungskommission über das Gesamtprädikat der Promotionsleistung entschieden hat und der Doktorand/die Doktorandin die Ablieferung der Pflichtexemplare in der Bibliothek der Bauhaus-Universität Weimar bei dem Vorsitz der Graduierungskommission nachgewiesen hat, wird die Promotion durch Aushändigung der Urkunde an den Doktoranden/die Doktorandin vollzogen. Erst von diesem Zeitpunkt an ist der/die nunmehr Promovierte berechtigt, den akademischen Grad Dr.-Ing. oder Dr. phil. zu führen.

(2) Die Urkunde wird, auf den Tag der Disputation datiert, dreifach ausgefertigt. Sie wird von dem Präsidenten/der Präsidentin der Bauhaus-Universität Weimar und von dem Dekan/der Dekanin der Fakultät Architektur und Urbanistik unterzeichnet und mit dem Siegel der Bauhaus-Universität Weimar versehen. Ein Exemplar verbleibt bei den Promotionsakten. Der Text der Urkunde ist in der Anlage 3 angegeben.

## § 15 Akteneinsicht

In begründeten Fällen ist dem Doktoranden/der Doktorandin auf schriftlichen Antrag an den Vorsitz der Graduierungskommission Einsicht in ihre Promotionsakte zu gewähren.

## § 16 Rechtsmittel

- (1) Alle belastenden Entscheidungen der Graduierungs- und der Prüfungskommission sind schriftlich abzufassen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen Entscheidungen der Graduierungskommission und der Prüfungskommission kann beim Rat der Fakultät Architektur und Urbanistik Widerspruch erhoben werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, dann ist er dem Präsidenten/der Präsidentin der Bauhaus-Universität Weimar zum Erlass des Widerspruchsbescheides vorzulegen.
- (3) Der Widerspruch muss innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung erhoben werden. Über ihn soll innerhalb von 30 Tagen entschieden werden.
- (4) Dem Doktoranden/der Doktorandin steht nach Ausschöpfung der Rechtsmittel gemäß Abs. 2 der Verwaltungsrechtsweg offen; er/sie ist durch Rechtsbehelfsbelehrung auf diesen hinzuweisen.

## § 17 Ehrenpromotion

- (1) Die Grade Doktor-Ingenieur ehrenhalber (Dr.-Ing. E. h.) bzw. der Doktor-Ingenieur honoris causa (Dr.-Ing. h. c.) bzw. Doktor philosophiae honoris causa (Dr. phil. h.c.) können für hervorragende wissenschaftliche Leistungen verliehen werden. Verdienste, die auf einer Förderung der Wissenschaften ohne eigene besondere wissenschaftliche Leistungen beruhen, können nicht durch eine Ehrenpromotion gewürdigt werden.
- (2) Die Ehrenpromotion muss von einem Professor/einer Professorin der Fakultät Architektur und Urbanistik schriftlich bei dem/der Vorsitzenden der Graduierungskommission beantragt werden.
- (3) Alle Professoren/Professorinnen der Fakultät werden über den eingegangenen Antrag unterrichtet. Sie haben das Recht zu schriftlicher Stellungnahme.
- (4) Stimmt die Graduierungskommission der Eröffnung des Verfahrens zu, dann werden zwei Professoren/Professorinnen als Gutachtende benannt, die innerhalb von drei Monaten je ein Gutachten über die wissenschaftlichen Verdienste des/der zu Ehrenden anfertigen.
- (5) Auf Grundlage der Gutachten und Stellungnahmen beschließt die Graduierungskommission mit Zweidrittelmehrheit über die Verleihung der Ehrendoktorwürde.
- (6) Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Rates der Fakultät Architektur und Urbanistik und des Senates der Bauhaus-Universität Weimar.
- (7) Die Ehrenpromotion wird von dem Präsidenten/der Präsidentin der Bauhaus-Universität Weimar durch Verlesen einer Laudatio und Aushändigung einer Urkunde vollzogen.

## § 18 Versagen oder Entzug des Doktorgrades

- (1) Die Verleihung des Doktorgrades ist zu versagen oder zurückzunehmen, wenn zwischen dem Abschluss des Promotionsverfahrens und der Aushändigung der Urkunde oder nach Aushändigung der Urkunde festgestellt wird, dass insbesondere
  - a) der Doktorand/die Doktorandin bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder
  - b) Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung des akademischen Grades ausgeschlossen hätten, wenn sie rechtzeitig bekannt gewesen wären, z. B. falsche Angaben gemäß § 4.
- (2) Die Entscheidung trifft der Dekan/die Dekanin der Fakultät Architektur und Urbanistik nach Anhörung der Graduierungskommission und der Person, die betroffenen ist. Gegen diese Entscheidung kann der/die Betroffene Widerspruch bei dem Dekan/der Dekanin erheben. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, dann ist er dem Präsidenten/der Präsidentin der Bauhaus-Universität Weimar zum Erlass des Widerspruchsbescheides vorzulegen.
- (3) Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 19 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnung nach dieser Promotionsordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Die Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten/die Präsidentin am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Sie gilt für alle Promotionsverfahren, die nach Inkrafttreten der Promotionsordnung gemäß Satz 1 eröffnet werden.

Fakultätsratsbeschluss vom 14. Oktober 2020

Prof. Dipl.-Ing. Dipl.-Des. Rudolf  
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dr. Steffi Heine  
Justiziarin

genehmigt  
Weimar, 17. November 2020

Prof. Dr. Winfried Speitkamp  
Präsident

**Anlage 1**  
**Muster für die Gestaltung des Titelblattes der Dissertation**

(Titel der Dissertation)

Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades

Doktor-...

an der Fakultät Architektur und Urbanistik

der

Bauhaus-Universität Weimar

vorgelegt von

(Name)

geb. ...

Weimar, (Jahr)

Gutachter/Gutachterin (nach der Disputation nachzutragen)

.....

.....

Tag der Disputation:.....

## **Anlage 2**

### **Muster für eine ehrenwörtliche Erklärung**

#### **Ehrenwörtliche Erklärung**

Ich erkläre hiermit ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle unmissverständlich gekennzeichnet.

Ich habe die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis (gemäß der Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher und künstlerischer Praxis an der Bauhaus-Universität Weimar) beachtet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/unentgeltlich geholfen:

1. ...
2. ...
3. ...

Weitere Personen waren an der inhaltlich-materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberater/Promotionsberaterinnen oder anderen Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Ich versichere ehrenwörtlich, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Ort, Datum

Unterschrift

Bauhaus-Universität Weimar

DOKTOR-...  
(NAME)

Die *Bauhaus-Universität Weimar* verleiht durch die *Fakultät Architektur und Urbanistik*

Herrn/Frau ....., geboren am ..... .. in .....

den akademischen Grad eines Doktor-... (Dr.-...).

Er/Sie hat in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch seine/ihre Dissertation „*Thema der Dissertation*“ und seine/ihre Disputation seine/ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen und dabei das Gesamturteil „... [lat.]“ erhalten.

Gutachter/Gutachterin waren ...

...

...

Weimar, den ...

...

...

Präsident/Präsidentin der Bauhaus-Universität Weimar Dekan/Dekanin der Fakultät Architektur und Urbanistik

# *Doctorate of Engineering*

## *Vorname Name*

The Faculty of Architecture and Urbanism at the Bauhaus-Universität Weimar has conferred the academic degree of Doctor of Engineering (Dr.-Ing.) upon Vorname Name, born on ..... in .....

In accordance with the university procedures for obtaining a doctorate, he/she demonstrated his/her academic abilities through the submission and viva voce examination of his/her thesis entitled "....." for which he/she received the final assessment "cum laude / good (2)".

Examiners:

Prof. Dr.-Ing.

Prof. Dr.

Weimar, .....

Prof. Dr. phil. Winfried Speitkamp

President

Prof. Dipl.-Ing. Dipl.-Des. Bernd Rudolf

Dean

